

Anlegerinformation

Ausschüttung vs. steuerliches Ergebnis

Definition Ausschüttung

Die Ausschüttungen an Anleger stellen handelsrechtlich eine (grundsätzlich nicht zu versteuernde) Entnahme aus der freien Liquidität bzw. dem erwirtschafteten Einnahmenüberschuss der Fondsgesellschaft dar. Sämtliche Zahlungseingänge oder -abgänge, die die Liquidität der Fondsgesellschaft beeinflussen, wirken sich damit auch auf das Ausschüttungspotenzial aus. Eine Ausschüttung, die höher ist als der liquide Einnahmenüberschuss des betreffenden Jahres, ist nur möglich, wenn der Liquiditätsvortrag des Vorjahres dies zulässt.

Ausschüttungen an die Anleger werden i. d. R. zu festen Terminen, meistens ein- oder zweimal im Jahr, gezahlt. Bei bestimmten Anlageklassen hingegen erfolgen die Ausschüttungen nur zu bestimmten Anlässen, z. B. nach der Veräußerung einer Unternehmensbeteiligung eines Private-Equity-Fonds.

Definition steuerliches Ergebnis

Das steuerliche Ergebnis einer Fondsgesellschaft mit den Einkunftsarten Vermietung und Verpachtung bzw. Kapitalvermögen wird im Rahmen der steuerlichen Einnahmenüberschussrechnung ermittelt. Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb wird nach dem Maßgeblichkeitsgrundsatz der bilanzielle Jahresüberschuss (Gewinn) als Basis für die Berechnung des steuerlichen Ergebnisses herangezogen.

Da bei der steuerlichen Einnahmenüberschussrechnung bzw. der steuerlichen Gewinnermittlung teilweise andere Größen berücksichtigt werden müssen und bestimmte Größen in anderem Umfang in die Berechnung eingehen, als dies bei der Ermittlung der freien Liquidität einer Fondsgesellschaft der Fall ist, entspricht das steuerliche Ergebnis i. d. R. nicht der Ausschüttungshöhe.

- **Beispiel 1:** Wird aus dem erwirtschafteten Einnahmenüberschuss eine Tilgung des Fremdkapitals der Fondsgesellschaft vorgenommen, reduziert dies die für eine Ausschüttung zur Verfügung stehende Liquidität, nicht jedoch das steuerliche Ergebnis, da die Tilgung des Fremdkapitals nicht steuerrelevant ist.
- **Beispiel 2:** Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen der Fondsgesellschaft (z. B. die Gebäudeabschreibung bei Immobilienfonds) wirken sich zwar steuermindernd aus, haben aber keinen Einfluss auf die Liquidität der Fondsgesellschaft.

Das steuerliche Ergebnis der Fondsgesellschaft steht i. d. R. im 2. oder 3. Quartal des Folgejahres fest und wird den Anlegern automatisch

mitgeteilt. Im Gegensatz zur Ausschüttung hat die Fondsgeschäftsführung nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, auf die Höhe des steuerlichen Ergebnisses Einfluss zu nehmen.

Zusammenfassung

Die Höhe der Ausschüttung unterscheidet sich vom steuerlichen Ergebnis der Fondsgesellschaft, weil beide getrennt voneinander zu betrachtende Größen darstellen, die auf unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen basieren. Die Ausschüttungen erfolgen aus frei verfügbarer Liquidität der Fondsgesellschaft. Das steuerliche Ergebnis stellt sozusagen den steuerlichen Gewinn der Fondsgesellschaft dar, der von den Anlegern anteilig zu versteuern ist – unabhängig davon, ob aus der Liquidität der Fondsgesellschaft Ausschüttungen erfolgen oder nicht.

Schema zur Ermittlung der Ausschüttung und des steuerlichen Ergebnisses am Beispiel eines Immobilienfonds (vereinfachte Darstellung)

	Ermittlung der Ausschüttung	Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses
Mieteinnahmen	12.000.000 EUR	12.000.000 EUR
Zinseinnahmen	200.000 EUR	200.000 EUR
Summe Einnahmen	12.200.000 EUR	12.200.000 EUR
./. Instandhaltungen	900.000 EUR	900.000 EUR
./. Darlehenszinsen	3.500.000 EUR	3.500.000 EUR
./. Verwaltungskosten	800.000 EUR	800.000 EUR
Summe Ausgaben	5.200.000 EUR	5.200.000 EUR
Einnahmenüberschuss (vor Abschreibung und Tilgung)	7.000.000 EUR	7.000.000 EUR
./. Abschreibung	nicht relevant	3.400.000 EUR
Steuerliches Ergebnis (steuerlicher Einnahmenüberschuss)	-	3.600.000 EUR
./. Tilgung	1.300.000 EUR	3.600.000 EUR
./. Zuführung zur Liquiditätsreserve	200.000 EUR	3.600.000 EUR
Ausschüttung (liquider Einnahmenüberschuss)	5.500.000 EUR	-
Ausschüttung bzw. steuerliches Ergebnis in Prozent des Zeichnungskapitals i. H. v. 100.000.000 EUR	5,50 %	3,60 %